

## Umstellung von L- auf H-Gas

### FAQs zum Kostenerstattungsanspruch nach § 19a Abs. 3 EnWG

**1. Wann habe ich einen Anspruch auf Kostenerstattung?**

Sie haben einen Anspruch auf Kostenerstattung, wenn Sie als Eigentümer Ihr altes Gasgerät gegen ein neues Gerät austauschen, welches im Rahmen der Marktraumumstellung nicht mehr angepasst werden muss.

**2. Wie hoch ist der Kostenerstattungsanspruch?**

Der Erstattungsanspruch beträgt einmalig 100 Euro für jedes Neugerät.

**3. Gegenüber wem besteht der Kostenanspruch?**

Der Kostenanspruch besteht gegenüber dem Netzbetreiber, an dessen Netz das Verbrauchsgerät angeschlossen ist, unabhängig davon welcher Lieferant Sie beliefert.

**4. Welche Voraussetzungen gelten für die Kostenerstattung?**

Für die Kostenerstattung gelten folgende Voraussetzungen:

- Ordnungsgemäße Verwendung des alten Gasverbrauchsgeräts
- Installation des Neugeräts durch ein eingetragenes Fachunternehmen
- Das Neugerät muss nicht mehr im Rahmen der Marktraumumstellung angepasst werden
- Der Austausch des Geräts fand vor der geplanten Anpassung des alten Gasgeräts statt

**5. Wie beantrage ich die Kostenerstattung?**

Alle notwendigen Formulare zur Beantragung der Kostenerstattung stellen wir Ihnen auf unserer Website [www.bhag.de](http://www.bhag.de) zur Verfügung. Bevor wir Ihnen die Kostenerstattung überweisen können, sind wir gesetzlich dazu verpflichtet zu prüfen, ob Ihr altes Gasverbrauchsgerät ordnungsgemäß verwendet wurde und Ihr neues Gerät nicht mehr angepasst werden muss. Wir bitten Sie daher als Nachweis alle Formulare vollständig ausgefüllt einzureichen:

- Antrag auf Kostenerstattung
- Formblatt (durch Installateur oder Fachkraft auszufüllen) **oder**
- Existenznachweis des Altgeräts (z. B. durch Veräußerungsnachweis oder Entsorgungsbeleg)
- Kopie Kaufbeleg des Neugeräts (nur, wenn das Neugerät nicht durch einen Dritten installiert wurde)

**6. In welchem Zeitraum muss der Austausch erfolgen?**

Der Austausch der Geräte muss nach dem Eingang unserer Erstinformation zur Marktraumumstellung (ca. 2 Jahre vor der Umstellung) und vor dem technischen Umstellungstermin erfolgen. Für bereits angepasste Gasgeräte ist eine Erstattung nicht möglich. Ebenfalls besteht kein Kostenerstattungsanspruch sollte der Austausch nach der Anpassung Ihres alten Gasgeräts auf H-Gas erfolgen.

**7. Ist der Kostenerstattungsanspruch mit anderen Förderungen kombinierbar?**

Eventuelle Förderungen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) sowie alle anderen Fördermittel zur Energieeffizienz können unabhängig von diesem Kostenerstattungsanspruch beantragt werden.

**8. Ist die Kostenerstattung umsatzsteuerpflichtig?**

Nein, die Kostenerstattung ist nicht umsatzsteuerpflichtig.

**9. Wer ist mein Ansprechpartner bei der Bad Honnef AG?**

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an unser Erdgasbüro. Zögern Sie nicht, einen persönlichen Termin zu vereinbaren oder uns telefonisch zu kontaktieren – wir stehen Ihnen gerne zur Seite.